

6. Kann nach Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft einer der früheren Gesellschafter an Sachen, welche von ihm in die Gesellschaft eingebracht und Eigentum derselben geworden waren, eine Unterschlagung begehen, wenn er vor der endgültigen Auseinandersetzung über diese Sachen zu seinem alleinigen Nutzen verfügt?

St.G.B. § 246.

H.G.B. Artt. 91. 123. 143.

II. Straffenat. Ur. v. 8. Februar 1895 g. L. Rep. 4874/94.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Durch die Beurteilung des Angeklagten wegen Unterschlagung sind materielle Rechtsnormen, insbesondere § 246 St.G.B.'s, Artt. 91. 143 H.G.B.'s, nicht verletzt worden. Zuzugeben ist nur, daß die Bestimmungen des Dissoziationsvertrages vom 30. Dezember 1890

nicht ausreichen würden, um ein früher nicht vorhandenes Miteigentumsrecht des J. E. zu begründen; das angefochtene Urteil beruht indes keineswegs auf einer entsprechenden Annahme. Der erste Richter ist vielmehr davon ausgegangen, daß die in Rede stehenden Wagen und Pferde Eigentum der zwischen dem Angeklagten und dem Kalkbrennereibesitzer J. E. errichteten Handelsgesellschaft gewesen, alsdann aber trotz Auflösung der Gesellschaft Eigentum derselben geblieben seien, und diese beiden Annahmen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die erstere Annahme beruht auf der Feststellung, daß jene Inventariestücke bei Errichtung der Gesellschaft durch den Vertrag vom 28. Dezember 1889 seitens des Angeklagten eingebracht seien, und dies entspricht dem Art. 91 H.G.B.'s. Die Revision macht hiergegen zwar geltend, daß die Einbringung nach einer Schätzung, die bloß zum Zwecke der Gewinnverteilung geschehen sei, stattgefunden habe, indes tritt diese Behauptung in Widerspruch mit der für die Revisionsinstanz maßgebenden Annahme des ersten Richters, welcher bei Auslegung des Vertrages von einer gegenteiligen Ansicht ausgegangen ist. Der Sachverhalt, welcher der zweiten Annahme zu Grunde liegt, wird in dem Urteile dahin angegeben, daß der Kalkbrennereibesitzer J. E. durch Vertrag vom 30. Dezember 1890 aus der Gesellschaft gegen eine an ihn bar zu zahlende Abfindung ausschied, im Vertrage jedoch bestimmt wurde, daß „die zum Geschäfte gehörenden Wagen und Pferde, ebenso alle sonstigen Inventarstücke Miteigentum des J. E. bleiben“, sowie daß „das alleinige und volle Eigentum an allen Inventarstücken auf den Angeklagten übergehen solle, sobald derselbe auf die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters 6000 *M* abgezahlt haben würde“, daß aber der Angeklagte, als er die in Rede stehenden Wagen und Pferde verkaufte, erst 1000 *M* auf die Abfindung ausgezahlt hatte. Die hieraus gezogene Folgerung, daß der Angeklagte durch den Verkauf jener Gegenstände Sachen verkaufte, die ihm nicht allein gehörten, steht mit Artt. 123. 143 H.G.B.'s im Einklange. Durch die Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft nach Maßgabe des Art. 123 erlischt dieselbe, soweit ihre produktive Seite und die gegenseitige Vertretungsbefugnis der Gesellschafter in Betracht kommen; dagegen bleiben die durch die bisherige Gesellschaft erzeugten Gesamtberechtigungen und -Verpflichtungen bestehen, bis das Gesellschaftsvermögen beseitigt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 1, Bd. 27 S. 94, Bd. 28 S. 130.

Insbefondere dauern die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander und ihre Rechte an dem Gesellschaftsvermögen fort, bis dasselbe mit Beendigung der Liquidation oder, wenn eine förmliche Liquidation nicht eintritt, zufolge Vereinbarung über die Auseinandersetzung eine anderweitige Bestimmung erhält.

Vgl. Entsch. a. a. O. Bd. 25 S. 252, besonders S. 256—258.

Wenn also im vorliegenden Falle die Gesellschafter verabredeten, daß der Gesellschafter F. E. gegen eine bare Abfindung ausscheiden, das Eigentum an den zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Inventarstücken aber erst nach Auszahlung von 6000 *M* auf die Abfindung an den anderen Gesellschafter übergehen solle, so blieben die Eigentumsverhältnisse in Ansehung dieser Gegenstände, die nach Art. 143 H.G.B.'s nicht ohne weiteres in das Eigentum des früheren Mit-eigentümers zurückfallen konnten, einstweilen unverändert, d. h. sie blieben bis zum Eintritte jener Bedingung Eigentum der Gesellschaft. Einer Tradition, welche von der Revision vermist wird, bedurfte es zum Zwecke der Erhaltung der bisherigen Rechtslage selbstverständlich nicht. Sene Sachen waren also für den Angeklagten nicht eigene, sondern (zum Teil) fremde. Ebensowenig kann die Revision sich darauf berufen, daß dem Angeklagten durch den Dissoziationsvertrag die Veräußerung der Inventarstücke gestattet worden wäre, denn nach den Feststellungen des Urteiles war dem Angeklagten nur die Benutzung der Inventarstücke für seinen Geschäftsbetrieb gestattet und die Erziehung abgängig gewordener oder veräußerter Stücke zur Pflicht gemacht. Der erste Richter konnte daher unbedenklich zu der im Urteile ausgesprochenen Beweisannahme gelangen, daß der Angeklagte keineswegs sämtliche Inventarstücke mit dem ganzen Geschäfte zu seinem alleinigen Nutzen verkaufen durfte, und daß er sich der Rechtswidrigkeit dieser Handlungsweise bewußt gewesen sei. Die Feststellung, daß der Angeklagte sich des im § 246 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens schuldig gemacht habe, ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.